

## **Präambel**

Sämtliche Funktions- und Ämterbezeichnungen in der nachfolgenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein – gegründet im Jahre 1862 – führt den Namen

„Verein für Leibesübungen Wanfried e.V.“

und hat seinen Sitz in Wanfried.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege unter VR 311 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen, dessen Satzung er anerkennt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Musik und der Kultur.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - b) die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
  - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Aufgaben**

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- 1) die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- 2) die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- 3) die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- 4) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mitglieder des Verein sind:
  - a) Erwachsene (Aktive und Passive)
  - b) Jugendliche (von 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

- c) Kinder (unter 14 Jahren)
  - d) Ehrenmitglieder.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
  - 3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Ehrenrates durch den Vorstand ernannt werden.
  - 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch einen Ausschluss aus dem Verein.
  - 5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
  - 6) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
    - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
    - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
    - c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
    - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
  - 7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 10 Tagen nach Zugang schriftlich beim Ehrenrat Widerspruch einlegen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Ehrenrat endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
  - 8) Mit der Beitrittserklärung ist möglichst auch das Einverständnis über eine Beitragsabbuchung zu erteilen.
  - 9) Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann auf besonderen Antrag über den Vorstand beim Ehrenrat beantragt werden. Eine Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

## **§ 5 Beiträge**

- 1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- 1) Das aktive und das passive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme von Wahlen zur Jugendvertretung kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

- 5) Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.
- 6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- 7) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Gesamtvorstand, den Ehrenrat, die Kassenprüfer und den jeweiligen Abteilungsleiter gemäß den entsprechenden Paragraphen dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Gesamtvorstand
- 3) Ehrenrat
- 4) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt und ist vom Gesamtvorstand einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder einzuladen.
- 3) Die Einberufung geschieht unter Bekanntgabe des Termins, der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer zehntägigen Frist im Bekanntmachungskasten des Vereins.
- 4) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 6) Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 8) Sollten in der ersten Mitgliederversammlung bzgl. Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins nicht genügend Mitglieder anwesend sein, so ist binnen zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung hierzu einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In dieser Einladung ist darauf hinzuweisen.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) die Wahl des Gesamtvorstands;
- 2) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Gesamtvorstands
- 3) die Erteilung der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,

- 4) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- 5) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- 6) die Wahl des Ehrenrates,
- 7) die Wahl der Kassenprüfer;
- 8) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Anträge und weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

#### **§ 10 Beschlussfassung und Wahlordnung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.
- 2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Kommt es bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes, Ehrenrates oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 5) Für die Leitung und Durchführung einer Wahl ist der Wahlvorstand, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, verantwortlich.
- 6) Der Wahlleiter und die Beisitzer werden im einfachen Wahlgang gewählt.
- 7) Die Vorstandswahlen erfolgen bei Einbringung eines Wahlvorschlages durch Handaufheben. Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, ist geheim zu wählen.
- 8) Dem Vorstand steht das Recht zu, einen eigenen Wahlvorschlag einzubringen.
- 9) Die Wahlen werden in folgender Reihenfolge durchgeführt:
  - a) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden jeweils einzeln in einem Wahlgang gewählt.
  - b) Die Beisitzer und der Ehrenrat werden jeweils in einem Wahlgang gemeinsam gewählt.
  - c) Die Abteilungsleiter werden in einem weiteren Abstimmungsgang einzeln bestätigt.
- 10) Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gilt als gewählt.
- 11) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
- 12) Erst nach erfolgreicher Wahl ist der Kandidat zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

#### **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der

---

Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

- 1) An der Spitze des Vereins steht der Gesamtvorstand. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen volljährig sein.
- 2) Sämtliche zum Gesamtvorstand gehörende Vereinsmitglieder, mit Ausnahme des oder der Ehrevorsitzenden, werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.
- 3) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer)
  - b) den Abteilungsleitern,
  - c) 4 bis 8 Beisitzern,
  - d) dem oder den Ehrevorsitzenden.
- 4) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 5) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.
- 6) Die jeweiligen Abteilungsleiter werden von den Abteilungen selbst gewählt und in der Mitgliederversammlung einzeln bestätigt. Hat eine Abteilung keinen Abteilungsleiter gewählt, so wird durch den Vorstand ein Abteilungsleiter für die Dauer von 3 Monaten eingesetzt. Sollte nach dieser Zeit immer noch kein Abteilungsleiter gewählt sein, wird die Abteilung aufgelöst.
- 7) Die Ehrevorsitzenden werden vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der Stimmen ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Vorstandsmitglieder. Insbesondere haben sie Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
- 8) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er hat für die Einhaltung der Richtlinien des Landessportbundes zu sorgen. Die geschäftlichen Belange des Vereins sind nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich.
- 9) Der Gesamtvorstand ist nach Bedarf bei entscheidenden Maßnahmen aus besonderen Anlässen oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- 10) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 11) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes innerhalb seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so benennt der Vorstand, bei Abteilungsleitern die betroffene Abteilung, für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann, der bis zum Ablauf der Wahlperiode dem Gesamtvorstand angehört. In diesem Falle sind die Vereinsmitglieder im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- 12) Bei zeitweiliger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann dieses ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung seines Amtes beauftragen.

## **§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes**

Dem Gesamtvorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Gesamtvorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören:

- 1) das Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder;

- 2) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 3) die Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
- 4) Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
- 5) die Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- 6) die Repräsentation des Vereins;
- 7) die Vorprüfung der Einnahmenüberschussrechnung, des Haushaltsplans sowie sonstiger Finanzplanungen;
- 8) die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
- 9) die Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Abteilungen,
- 10) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden mit 2/3 Mehrheit seiner Stimmen.

#### **§ 14 Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, den Vereinsvorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Insbesondere fällt ihm die Aufgabe zu:
  - a) Vereinsmitglieder für Ehrungen durch die Verbände vorzuschlagen,
  - b) Ehrungen von Vereinsmitgliedern durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und von Ehrennadeln des Vereins vorzuschlagen,
  - c) gegen Mitglieder bei Verstößen und Vergehen gegen die Satzung des Vereins geeignete Maßnahmen zu treffen,
  - d) auf Antrag des Vorstandes über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder zu entscheiden.
- 2) Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus dem Ehrenratsvorsitzenden und den beiden Beisitzern.
- 3) Die konstituierende Sitzung hat der 1. Vorsitzende einzuberufen. In dieser Sitzung wählt sich der Ehrenrat den Ehrenratsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte.
- 4) Richtlinie für die Arbeit des Ehrenrates ist die Ehrungsordnung. Der Ehrenrat kann in besonders gelagerten Fällen von dieser abweichen, benötigt aber in diesen Fällen einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
- 5) Der Vorsitzende des Ehrenrates ist verpflichtet, auf Antrag des 1. Vorsitzenden, den Ehrenrat innerhalb von 8 Tagen einzuberufen.
- 6) Der Ehrenrat kann ein Vereinsmitglied warnen, mit einem Verweis oder mit sonstigen Strafen, wie befristetem Startverbot, Spielsperre, Androhung des Vereinsausschlusses usw. belegen.

#### **§ 15 Abteilungen des Vereins**

- 1) Durch Beschluss des Vorstandes können Abteilungen eingerichtet und die Mitglieder diesen Abteilungen zugeordnet werden. Neumitglieder haben sich bei einem Aufnahmeantrag für eine Abteilung zu entscheiden.
- 2) Die innere Ordnung der Abteilung bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.
- 3) Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten, sofern diese Satzung nichts Anderes vorsieht, keine besonderen eigenen Rechte, insbesondere keinerlei Klagerechte.
- 4) Der Abteilungsvorstand kann folgende Rechtsgeschäfte eingehen:
  - a) Verpflichtungsgeschäfte im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes (max. in Höhe der jährlichen Einnahmen).
  - b) Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen sowie Verträge mit Arbeitnehmern/Dienstverpflichteten sind ausschließlich vom geschäftsführenden Vorstand vorzunehmen.

### **§ 16 Datenschutzklausel**

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - c) Sperrung seiner Daten,
  - d) Löschung seiner Daten.

### **§ 17 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Zur Überwachung und Prüfung der Kassenführung, der Vermögensverwaltung und der Kasse wählt die Mitgliederversammlung einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Kontrollausschuss. Ein weiteres Vereinsmitglied wird als Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Kontrollausschusses führen die Bezeichnung Kassenprüfer.
- 3) Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, sollte aber möglichst vermieden werden.
- 4) Der Kontrollausschuss kann jederzeit selbständig Kassenprüfungen durchführen, zum Geschäftsjahr die Bücher prüfen, die Vermögensaufstellung einsehen und ist verpflichtet, anlässlich der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 18 Protokollierung**

- 1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren.
- 2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3) Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wanfried, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20 Sonstige Bestimmungen**

Soweit nicht vorstehend abweichende Bestimmungen getroffen sind, gelten für den Verein und seine Mitglieder die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine und eingetragene Vereine.

**§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt mit der Annahme durch die Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. November 2010 als errichtet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, die bisherige Satzung vom 07.03.1986, geändert am 28.02.1997 und am 07.03.2003, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wanfried, 05. November 2010

Unterschriften:

gez. W. Gebhard

gez. U. Krepinsky

(Siegel)

gez. M. Böttner

gez. C. Schäfer